Die Herstellungsbetriebe sind berechtigt, den Teil der Verbrauchsabgabe auf Leuchtmittel, der sich aus der 43. Ergänzung zum Preisplan 51 ergibt, um die darauf entfallende Umsatzsteuer zu kürzen.

Zu § 35 der Verordnung

8 7

Für eingeführte Leuchtmittel werden besondere Vorschriften erlassen.

"Inkrafttreten

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I.V.: M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers

Achte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (8. VADB — Zündwaren)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgehdes bestimmt:

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Zündwareri' gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom

14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

Zu § 1 der Verordnung

82

- (1) Zündwaren unterliegen einet* Abgabe (Verbrauchsabgabe auf Zündwaren).
 - (2) Zündwaren im Sinne des Abs. 1 sind:
 - a) Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen; hierunter fallen:
 - z. B. Stäbchen, Röllchen, Kügelchen, Bänder aus Holz, Papier, Stroh, Holzmehl — auch mit Paraffin oder Harz versehen — in Stab-, Band-, Kugel- oder anderer Form,
 - die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmåsse versehen sind;
 - b) Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen, die mit einer durch Reibung entflammbaren Zündmasse versehen sind;
 - auch andere Zündwaren als die unter staben a und b aufgeführten Erzeugnisse, wenn Anbringen eines Zündbandes Weise derart vorgerichtet sind daß anderer sie Streichen einer Reibfläche durch entzündet werden können.

Zu § 14 der Verordnung

§ 3

(1) Die Höhe der Verbrauchsabgabe auf Zündwaren wrgibt sich aus der Liste der Verbrauchsabgabenätze — Warengattung 46 27 des Allgemeinen Warenverzeichnisses. Die Abgabensätze werden als Staffelsätze festgesetzt —. Die höheren Abgabensätze sind nicht ahzuwenden, wenn die Stückzahlen um nicht mehr als 10 °/o überschritten werden.

(2) Sind für Zündwaren minderer Qualität (z. B. II. und III. Wahl) auf Grund preisrechtlicher Vorschriften Preisabschläge zu gewähren, so ist auf den gesenkten prozentuale Herstellerabgabepreis der gleiche brauchsabgabensatz wie bei Waren I. Qualität wenden. Die in absoluten Beträgen festgesetzte Ver-Waren minderer brauchsabgabe ist bei Qualität im Prozentsatz zu senken wie der abgabepreis. Dies gilt nicht, sofern für Waren minderer Qualität (z. B. II. Wahl) in den Listen der Verbrauchsabgabensätze oder Preisbewilligungen besondere brauchsabgabensätze vorgesehen sind.

Zu § 19 der Verordnung

8 4

Uber die im Laufe eines Monats entstandene Verbrauchsabgabe hat der Abgabenschuldner bis zum 15. des folgenden Monats eine Abrechnung einzureichen, die nach Form und Inhalt so aufzustellen ist, daß insbesondre folgende Angaben erkennbar und überprüfbar sind:

- a) Art und Menge (Zahl der Einzelpackungen) der Zündwaren, für die im vorangegangenen Monat die Abgabenschuld entstanden ist, getrennt nach Entstehungszeitrüumen;
- b) durchschnittliche Stückzahl der in deh Einzelpackungen enthaltenen Zündwaren;
- c) Abgabensatz;
- d) Beträge, die an den einzelnen Fälligkeitstagen (§ 16 der Verordnung) gezahlt worden sind.

Zu § 35 der Verordnung

§ 5

Für eingeführte Zünd waren werden besondere Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I.V.: M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers

Erste Bekanntmachung zur Anordnung über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung. Vom 27. Oktober 1955

Auf Grund des § 2 der Anordnung vom 14. Juni 1955 über die Vorlage von Meßgeräten zur Musterprüfung beim Deutschen Amt für Maß und Gewicht (GBl. I S. 455) wird zur Anmeldung folgender Meßgeräte aufgerufen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Warehnummer gemäß Allgemeinem Warenverzeichnis
1 I	Filter, soweit sie zu Meßzwecken	7/
	verwendet werden	37 11 3300
2	Platten für Meßzwecke	37 11 3500
3	Teilungen auf Glas	37 11 4000
4	Scheitelbrechwertmesser	
5	Mikrohärteprüfer	37 14 8400
6	Entfernungsmesser	
7	Meridian- und Passagegeräte	
8	Aus Wertegeräte	* 37 16 5000

^{* 7.} DB (GBl. I S. 782)